



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

50. Jahrgang

Nr. 15

05.08.2015

Inhalt:

1. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oer-Erkenschwick – Angliederungsgenossenschaft – am 20.08.2015, 19.30 Uhr im Restaurant Rapen.
2. Bekanntmachung/Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl am 13.09.2015.
3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl der Stadt Oer-Erkenschwick am 13.09.2015.
4. Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 13.09.2015.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FB 3/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. **Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oer-Erkenschwick – Angliederungsgenossenschaft – am 20.08.2015, 19.30 Uhr im Restaurant Rapen**

Einladung

Am **Donnerstag**, den **20.08.2015** findet um **19.30 Uhr** im **"Restaurant Rapen"**, **Ewaldstr. 154, 45739 Oer-Erkenschwick** die Versammlung der Jagd-genossenschaft Oer-Erkenschwick - **Angliederungsgenossenschaft** - statt.

Hierzu lade ich freundlichst ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom **07.06.2013**
3. Wahl eines neuen Kassenführers
4. Geschäfts- und Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
7. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpachtgelder
8. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für die Zeit vom 01.04.2015 - 31.03.2017
9. Verschiedenes

Die Jagdgenossen werden gebeten, die Veränderungen Ihrer Liegenschaften oder persönlichen Daten dem Jagdvorsteher (Tel.-Nr. 02368-1539) mitzuteilen.

Oer-Erkenschwick, den 20.07.2015

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hubert Koch
- Jagdvorsteher -

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 05.08.2015
i.V.

Immohr
Techn. Beigeordneter

2. Bekanntmachung/Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl am 13. September 2015

(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))

Am 13. September 2015 findet in Oer-Erkenschwick die Bürgermeisterwahl statt.

An dieser Wahl können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 09.08.2015 für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 28.08.2015 Ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss bis zum 28.08.2015 beim Wahlamt der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathaus I, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, Raum 1.002, gestellt werden.

Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 28.08.2015 im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister/Wahlleiter kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt (Tel. 691 – 248 bzw. 691-0).

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 05.08.2015

**Immohr
Techn. Beigeordneter
als Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl**

3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl der Stadt Oer-Erkenschwick am 13. September 2015

1. Am 13.09.2015 findet die Bürgermeisterwahl der Stadt Oer-Erkenschwick statt.
2. Das Wählerverzeichnis zu der Bürgermeisterwahl für die Stimmbezirke der Stadt Oer-Erkenschwick wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 13.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses im Erdgeschoß (Briefwahlbüro des Wahlamtes), Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der unter Ziffer 2 genannten Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2015 bis 13.00 Uhr, bei der Stadt Oer-Erkenschwick, Wahlamt, im Sitzungssaal des Rathauses im Erdgeschoss (Briefwahlbüro des Wahlamtes), Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein zu der Bürgermeisterwahl hat, kann an der **Bürgermeisterwahl in Oer-Erkenschwick** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 28.08.2015 gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Oer-Erkenschwick mündlich (**jedoch nicht fernmündlich**), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte **für die Bürgermeisterwahl** zugleich
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl der Bürgermeisterwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den roten Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 05.08.2015

**Immohr
Techn. Beigeordneter
als Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl**

4. Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 13. September 2015

1. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick findet am 13. September 2015 statt und dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick ist in 17 allgemeine Wahl- bzw. 18 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis 23.08.2015 übersandt worden sind bzw. werden, sind der Wahl- bzw. Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass/Identitätsausweis zur Wahl mitbringen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel. Er kennzeichnet den Stimmzettel in einer Wahlzelle des Wahlraumes, faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Stimmzettel ist weiß mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Dies gilt auch für die Wahlhandlung der Briefwahlvorstände (siehe Ziffer 6).
5. Wähler mit einem **Wahlschein zu der Bürgermeisterwahl** können in dem Wahlgebiet, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahlraum) dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag, amtlichen Stimmzettel sowie ein Merkblatt).

Der Wahlbrief für die Bürgermeisterwahl mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein sind der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus, der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick (Zimmer: 1.301, 1.304, 1.313 und 1.317) zusammen. Während der Wahlhandlung hat Jedermann Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände. Die Räumlichkeiten der Briefwahlvorstände sind im Rathaus entsprechend ausgeschildert.
Die Wahlhandlung ist öffentlich.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 05.08.2015

**Immohr
Techn. Beigeordneter
als Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl**